

träge, die unter Art. 28 Abs. 2 LV und unter Art. 31 Abs. 3 LV abgeschlossen werden, stehen im (formellen) Gesetzesrang.

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass ein ‚kompetenzieller‘ Ansatz, der die innere in die äussere Kompetenzordnung spiegelt, *nur ein Ordnungsprinzip unter mehreren* anderen ist; die Affinität zwischen der innerstaatlichen und der zwischenstaatlichen Kompetenzlage kann nur eine *Faustregel* sein. Diese Einschränkung muss zu jedem Zeitpunkt im Auge behalten werden, zumal sie unter anderem auch der Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1995/14 entspricht<sup>1660</sup>. Der Vorgang der Rangbestimmung sollte in jedem Falle der Formel *Winklers* zugänglich sein, wonach sich die „Grenzziehung“ idealerweise „nach organisatorischen und inhaltlichen Bestimmungsgründen *gleichermassen*“<sup>1661</sup> zu richten hat. Erst wenn sich der Rang eines völkerrechtlichen Vertrages sowohl aus einer formellen (‚organisatorischen‘) als auch aus einer materiellen (‚inhaltlichen‘) Analyse ergibt, kann – wenn auch in den meisten Fällen nur im Ansatz – Rechtsklarheit bestehen.

Doch wie dem auch sei: Fest steht in jedem Falle, dass sich eine jede Rangbestimmung an den ihr vom Staatsgerichtshof gezogenen Rahmen zu halten hat. Danach stehen die vom Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 LV genehmigten völkerrechtlichen Verträge (*Staatsverträge*) auf der Rechtsquellenstufe formeller Gesetze (StGH 1978/8); nach StGH 1999/28 nimmt das ‚Völkerrecht‘ als solches „zumindest Übergesetzesrang“<sup>1662</sup> ein. In Ausnahmefällen kann es zu einem Verfassungsrang völkerrechtlicher Verträge kommen (StGH 1995/21 und StGH 1996/34). Trotz seiner Problematik ist dieses Einteilungsschema für das Rangverhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht nach wie vor *massgebend*<sup>1663</sup>.

---

1660 In StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123 hat der Staatsgerichtshof darauf hingewiesen, dass die ‚interne‘ und die ‚externe‘ Kompetenzordnung „keinesfalls gleichgesetzt werden“ dürfe, sondern „je als eigenständige Regelungen konzipiert und auszulegen“ seien.

1661 Winkler (Staatsverträge) S. 120 (Kursivstellung durch den Verfasser).

1662 StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8.

1663 Problematisch ist das vom Staatsgerichtshof in StGH 1978/8 und in StGH 1999/28 etablierte Einteilungsschema einerseits deshalb, weil es – seiner Einfachheit wegen – die Vielfalt der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge nicht widerspiegeln kann. Diese Vertragswerke ohne Unterschied auf die Rechtsquellenstufe eines formellen Gesetzes oder auf einen ‚Übergesetzesrang‘ zu stellen, wird der Wirklichkeit – wie z.B. der politischen Bedeutung oder dem rechtlichen Stellenwert der verschiedenen, von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge – nicht gerecht. Andererseits ist es problematisch, die Tatsache der Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages gemäss Art. 8 Abs. 2 LV als das einzige bzw. alleinige Kriterium für dessen Rangbestimmung zu behandeln. Dies ist deshalb der Fall, weil die Handhabung dieses Kriteriums keiner Disziplin mehr gehorcht; siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.2. In der Verfassungswirklichkeit werden auch solche völkerrecht-